



GEMEINDE OBEREMBRACH

Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Gemeinderat und Primarschulpflege laden alle Stimmberechtigten der Gemeinde Oberembrach zu den Gemeindeversammlungen ein am

Mittwoch, 20. Juni 2012, 20.00 Uhr, im Primarschulhaus Zweigärten.

Traktanden:

A. Politische Gemeinde:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011
2. Totalrevision der Polizeiverordnung (PoV) und den Neuerlass des Reglements über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit Bussenliste
3. Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbands Bülach
4. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
5. Berichterstattung aus den Ressorts

B. Primarschulgemeinde:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011
2. Einführung freiwillige Tagesschule Oberembrach
3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
4. Berichterstattung aus den Ressorts

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat oder der Primarschulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung, ab 5. Juni 2012, in der Gemeindeverwaltung während der Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Anträge und Weisungen zu den traktandierten Geschäften sind ebenfalls ab 5. Juni 2012 auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar:

www.oberembrach.ch / Politik / Gemeindeversammlung.

Gedruckte Weisungsexemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt die Politische Gemeinde alle Teilnehmenden zum Apéro ein.

Gemeinderat und Primarschulpflege Oberembrach

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011

Antrag

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten ein, die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Oberembrach, bestehend aus

- Laufender Rechnung
- Investitionsrechnung
- Bestandesrechnung

zu genehmigen. Der Aufwandüberschuss von Fr. 124'124.95 wird dem Eigenkapital belastet. Dieses beträgt neu Fr. 2'686'444.98.

Oberembrach, 20. März 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Bernhard Haas sig. Lea Gnädinger

Beleuchtender Bericht zur Rechnung 2011

Laufende Rechnung

	Rechnung 2011	Budget 2011	Abweichung:
Aufwand	Fr. 4'911'555.40	Fr. 4'886'900.00	+ Fr. 24'655.40
Ertrag	<u>Fr. 4'787'430.45</u>	<u>Fr. 4'644'200.00</u>	<u>+ Fr. 143'230.45</u>
Erfolg	Fr. – 124'124.95	Fr. – 242'700.00	+ Fr. 118'575.05

Der vorliegende Abschluss präsentiert sich gegenüber dem Voranschlag um rund Fr. 118'600.00 besser als erwartet. Budgetiert ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 242'700.00. Die Aufwandseite verzeichnet Mehrausgaben von knapp Fr. 24'700.00 und die Ertragsseite Mehreinnahmen von rund Fr. 143'200.00. Die wesentlichen Gründe für dieses rund um die Hälfte verbesserte Ergebnis sind auf der folgenden Seite aufgeführt.

Die massgeblichen Budgetabweichungen innerhalb der einzelnen Sachgruppen im Aufwandbereich sind die Folgenden:

31 Sachaufwand

Innerhalb des Sachaufwandes ergeben sich folgende grösseren Abweichungen: Bauaufwand, Planungs- und Rechtsberatung (+ Fr. 29'000.00), Mehraufwendungen für den Abschluss allgemeine Nachführungen im Vermessungswerk (+ Fr. 20'000.00), Mehrkosten beim Strassenunterhalt (+ Fr. 20'000.00), Auslagen für die Nachführung der Ortsplanung im Zusammenhang mit dem Kantonalen Richtplan (+ Fr. 22'000.00), Aufwendungen für die Abklärungen Kanal Rebbergstrasse sowie allgemeine Spülarbeiten der Kanalisationen (+ Fr. 20'000.00). Teilweise werden diese Mehrausgaben durch Einsparungen bei anderen Aufgabenbereichen (z.B. Liegenschaftsunterhalt – Fr. 30'000.00) wieder kompensiert. Auch der Unterhalt des Wasserleitungsnetzes und der Reservoirs der Wasserversorgung fallen erfreulich tief aus (- Fr. 21'000.00).

32 Passivzinsen

Bis Ende 2011 mussten keine neuen Darlehen aufgenommen werden. Zudem wirkt sich die weiterhin gute Zinssituation günstig aus (- Fr. 38'000.00).

35 Entschädigungen an andere Gemeinwesen

Die Kosten für den Spitex-Verein Embrachertal werden nicht mehr in diesem Bereich verbucht (- Fr. 30'000.00). Diese Kosten sind neu in der Gruppe 36 enthalten. Zudem fällt der Defizitbeitrag für das Alterszentrum Embrachertal tiefer als erwartet aus (- Fr. 23'000.00).

36 Betriebs- und Defizitbeiträge

In diesem Bereich entfallen zwar neu die Beiträge an Pflegeheime (- Fr. 141'000.00) jedoch ergeben sich Mehrkosten für die neue Pflegefinanzierung für Heime und Spitex (+ Fr. 223'000.00) sowie bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV (+ Fr. 42'000.00). Dem gegenüber fallen die Kosten bei der Sozialhilfe deutlich geringer aus (- Fr. 30'000.00).

38 Einlagen in Spezialfinanzierungen

Hier sind höhere Einlagen im Wasserbereich und im Abfallentsorgungsbereich (DEZU-Auflösung) zu verzeichnen (+ Fr. 98'000.00)

39 Interne Verrechnungen

Diese sind aufgrund der neuen tieferen internen Verzinsung gesunken (siehe auch Gruppe 49).

Bei den Ertrags-Sachgruppen sind folgende markante Abweichungen zu verzeichnen:

40 Steuern

Die ordentlichen Steuern des aktuellen Steuerjahres fallen tiefer als erwartet aus (- Fr. 30'000.00). Diese können jedoch durch Mehreinnahmen aus Nachträgen früherer Jahre mehr als aufgefangen werden (+ Fr. 57'000.00). Bei den Grundstückgewinnsteuern ist ein markanter Rückgang zu verzeichnen (- Fr. 97'000.00).

42 Vermögenserträge

Hier wirkt sich hauptsächlich der Buchgewinn aus der Auflösung des KZU (+ Fr. 45'500.00) positiv aus.

43 Entgelte

Höhere Gebührenerträge im Bauwesen aufgrund der aktuellen Bautätigkeit (+ Fr. 20'000.00), Wasser-, Abwasser- und Abfallbereich (+ Fr. 20'000.00) sowie Rückerstattungen im Sozialhilfebereich (+ Fr. 28'000.00) verbessern die Ertragslage.

44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung

Höherer Steuerkraftausgleich sowie Gewinnanteil ZKB (+ Fr. 25'000.00).

45 Rückerstattungen von Gemeinwesen

Tiefere Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten Forst für Staatswald, Stadt Kloten und Gemeinde Lufingen (- Fr. 25'000.00)

46 Beiträge mit Zweckbindung

Einmalige Staats- und Bundesbeiträge für die aktuelle Nachführung des Vermessungswerkes (+ Fr. 40'000.00), Staatsbeiträge an die neue Pflegefinanzierung (+ Fr. 50'000.00) sowie die letztmalige DEZU-Rückerstattung (+ Fr. 31'000.00), verbessern diesen Bereich deutlich.

49 Interne Verrechnungen

Siehe dazu Gruppe 39

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen	Rechnung 2011	Budget 2011	Abweichung:
Investitionsausgaben	Fr. 1'785'613.90	Fr. 1'675'100.00	+Fr. 110'513.90
Investitionseinnahmen	<u>Fr. 849'158.30</u>	<u>Fr. 600'000.00</u>	<u>+Fr. 249'158.30</u>
Nettoinvestitionen	Fr. 936'455.60	Fr. 1'075'100.00	- Fr. 138'644.40

Vergleich der grösseren Abweichungen im Bereich Bruttoinvestitionen:

<i>410 Krankenhelme</i>		+ Fr. 103'000.00
Restinvestitionen und Auflösungsbuchungen für KZU		
<i>570 Altersheime</i>		- Fr. 34'000.00
<i>Tiefere Investitionskosten gegenüber</i>		
<i>Budget- bzw. Bauplanung beim Alterszentrum Embrachertal</i>		
<i>710 Abwasserbeseitigung</i>		+ Fr. 80'000.00
Aufwandseitige Ausgleichsbuchung für die Überführung des Einnahmenüberschusses im Kanalisationsbereich aufgrund hoher Anschlussgebühren		

Auf der Einnahmenseite ergeben sich folgende Abweichungen:

Sanierungsbeitrag MSV für Trefferanzeige	+ Fr. 12'000.00
Überführung/Auflösungsbuchung KZU	+ Fr. 50'000.00
Anschlussgebühren Wasser (aufgrund grosser Bautätigkeit)	+ Fr. 101'000.00
Anschlussgebühren Abwasser (aufgrund grosser Bautätigkeit)	+ Fr. 198'000.00
Anschlussgebühren Wärmeverbund (erst teilweise angeschlossen)	- Fr. 153'000.00
Akonto Staatsbeitrag Wärmeverbund	+ Fr. 40'000.00

Finanzvermögen

Bei den Investitionen im Finanzvermögen ergeben sich durch die Auflösungsbuchungen des Krankenhausverbandes Zürcher Unterland (KZU) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite Beträge von insgesamt Fr. 95'880.00. Dieser Betrag wurde auch als Beteiligung an der neuen Interkommunalen Anstalt in der Bestandesrechnung (Bilanz) verbucht.

2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	4'911'555.40		4'886'900		4'640'086.44	
30	Personalaufwand	1'042'695.15		1'065'100		941'028.05	
31	Sachaufwand	1'245'785.91		1'204'300		1'205'333.59	
32	Passivzinsen	112'966.15		151'000		122'773.75	
33	Abschreibungen	481'429.26		507'100		443'235.90	
35	Entschädigungen für die Dienstleitungen anderer Gemeinwesen	535'069.25		576'800		597'540.85	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	943'157.33		852'500		831'829.80	
37	Durchlaufende Beiträge						
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	177'767.60		80'100		40'051.20	
39	Interne Verrechnungen	372'684.75		450'000		458'293.30	
4	ERTRAG		4'787'430.45		4'644'200		4'574'581.20
40	Steuern		1'218'243.45		1'279'300		1'287'982.15
42	Vermögenserträge		382'878.60		324'200		337'391.25
43	Entgelte		1'241'524.20		1'154'500		1'192'616.35
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		761'335.45		736'000		695'971.45
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		366'617.10		403'300		323'638.50
46	Beiträge mit Zweckbindung		430'356.85		283'900		276'844.85
47	Durchlaufende Beiträge						
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		13'790.05		13'000		1'843.35
49	Interne Verrechnungen		372'684.75		450'000		458'293.30
	Total	4'911'555.40	4'787'430.45	4'886'900	4'644'200	4'640'086.44	4'574'581.20
	Netto Aufwand		124'124.95		242'700		65'505.24
	Gesamttotal	4'911'555.40	4'911'555.40	4'886'900	4'886'900	4'640'086.44	4'640'086.44

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	808'382.71	284'339.95	804'700.	265'400	797'172.82	306'219.45
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT	127'907.93	68'010.75	107'800.	28'400	107'198.70	30'769.70
3	KULTUR UND FREIZEIT	42'281.50	524.40	36'000.	700	45'967.45	468.00
4	GESUNDHEIT	353'750.20	50'354.00	294'500.	700	278'000.15	875.30
5	SOZIALE WOHLFAHRT	523'455.20	261'033.20	540'300.	200'000	590'579.10	275'389.00
6	VERKEHR	344'764.51	83'290.35	326'500.	92'500	372'159.82	96'607.85
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	716'838.25	639'465.30	641'600.	582'500	630'879.05	579'840.95
8	VOLKSWIRTSCHAFT	844'434.89	945'748.25	876'300.	960'700	677'869.75	768'437.60
9	FINANZEN UND STEUERN	1'149'740.21	2'454'664.25	1'259'200.	2'513'300	1'140'259.60	2'515'973.35
	Total	4'911'555.40	4'787'430.45	4'886'900.	4'644'200	4'640'086.44	4'574'581.20
	Netto Aufwand		124'124.95		242'700		65'505.24
	Gesamttotal	4'911'555.40	4'911'555.40	4'886'900.	4'886'900	4'640'086.44	4'640'086.44

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	808'382.71	284'339.95	804'700.	265'400	797'172.82	306'219.45
011	Legislative	39'390.30		38'700.		34'185.70	
012	Exekutive	99'514.70		99'000.		98'003.35	
020	Gemeindeverwaltung	578'387.10	93'271.50	561'300.	74'000	572'646.32	113'982.85
030	Leistungen für Pensionierte						
090	Verwaltungsliegenschaften	91'090.61	191'068.45	105'700.	191'400	92'337.45	192'236.60
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT	127'907.93	68'010.75	107'800.	28'400	107'198.70	30'769.70
100	Rechtspflege	72'766.33	60'200.75	47'200.	21'000	57'118.70	22'147.00
110	Polizei	4'830.00	210.00	5'300.	500	4'990.00	1'880.00
120	Rechtssprechung	1'800.00	950.00	3'300.		2'075.40	
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	37'674.10	6'650.00	40'200.	6'900	32'738.60	6'742.70
150	Militär	1'039.00		1'000.		500.00	
160	Zivilschutz	9'798.50		10'800.		9'776.00	
161	Ziviler Gemeindeführungsstab						
3	KULTUR UND FREIZEIT	42'281.50	524.40	36'000.	700	45'967.45	468.00
300	Kulturförderung	20'390.25	63.00	12'700.		13'845.50	4.00
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	100.00		100.		110.00	
330	Parkanlagen, Wanderwege	10'685.05		13'500.		9'622.30	
340	Sport	11'106.20	461.40	9'700.	700	22'389.65	464.00
4	GESUNDHEIT	353'750.20	50'354.00	294'500.	700	278'000.15	875.30
400	Spitäler	91'857.45		106'800.		115'132.85	
410	Kranken- und Pflegeheime			141'500.		83'056.00	
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	187'988.50	38'140.00				
440	Ambulante Krankenpflege	21'519.15		30'700.		65'005.85	
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	34'588.30	12'214.00				
450	Krankheitsbekämpfung	8'037.10		8'500.		8'205.05	
470	Lebensmittelkontrolle	2'031.70		3'000.	700	2'688.40	875.30
490	Gesundheitswesen Übriges	7'728.00		4'000.		3'912.00	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	523'455.20	261'033.20	540'300.	200'000	590'579.10	275'389.00
500	Sozialversicherung Allgemeines		3'768.80		3'000		4'040.80

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
520	Krankenversicherung	67'215.10	67'215.10	56'000.	56'000	54'303.90	54'303.90
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	286'691.10	130'165.00	259'000.	105'000	222'329.35	96'882.00
540	Jugend	29'967.65		27'100.		28'309.75	
550	Invalidität	6'000.00		8'000.		6'300.00	
570	Altersheime	17'782.35		40'500.		48'120.65	
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	71'353.75	35'521.00	100'000.	8'000	188'202.20	94'491.60
586	Beschäftigungsprogramme Arbeitslose						
588	Asylbewerberbetreuung	23'641.30	24'363.30	27'700.	28'000	20'476.40	25'670.70
589	Soziale Wohlfahrt Übriges	20'803.95		22'000.		22'536.85	
6	VERKEHR	344'764.51	83'290.35	326'500.	92'500	372'159.82	96'607.85
620	Gemeindestrassen	311'018.51	83'290.35	292'700.	92'500	342'237.82	96'607.85
640	Bundesbahnen	242.00		300.		242.00	
650	Regionalverkehr	33'504.00		33'500.		29'680.00	
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	716'838.25	639'465.30	641'600.	582'500	630'879.05	579'840.95
701	Wasserwerk	266'683.95	266'683.95	257'200.	257'200	254'374.30	254'374.30
710	Abwasserbeseitigung	111'016.25	111'016.25	107'500.	107'500	101'974.80	101'974.80
720	Abfallbeseitigung	219'959.60	219'959.60	174'800.	174'800	187'259.40	187'259.40
740	Friedhof und Bestattung	14'957.10		19'800.		16'986.85	
750	Gewässerunterhalt und -verbauung	22'602.90		24'500.		19'835.85	
770	Naturschutz	36'244.90	30'097.95	35'300.	30'000	24'108.90	25'097.45
780	Übriger Umweltschutz	20'729.45	11'707.55	20'000.	13'000	16'646.40	11'135.00
790	Raumordnung	24'644.10		2'500.		9'692.55	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	844'434.89	945'748.25	876'300.	960'700	677'869.75	768'437.60
800	Landwirtschaft	25'260.60	5'429.85	33'200.	1'000	67'269.55	745.30
810	Forstwesen	771'433.24	772'717.35	796'100.	799'000	562'290.20	599'696.20
820	Jagd und Fischerei		2'008.00		2'000		2'008.00
840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel		77'505.05		72'000		79'993.10
860	Energieversorgung		26'210.00		26'200		26'210.00
863	Fernwärme	47'741.05	48'378.00	47'000.	47'000	48'310.00	46'285.00
871	Kiesgruben		13'500.00		13'500		13'500.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'149'740.21	2'578'789.20	1'259'200.	2'756'000	1'140'259.60	2'581'478.59

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
900	Gemeindesteuern	20'310.01	1'330'596.80	19'000.	1'395'300	18'603.40	1'403'260.25
920	Finanzausgleich	406'513.00	681'339.00	395'000.	662'000	365'734.00	612'991.00
930	Einnahmenanteile		483.40				979.35
940	Kapitaldienst	108'470.05	115'812.90	150'000.	163'000	119'017.95	163'555.35
941	Buchgewinne und -verluste		45'490.30				
942	Grundeigentum Finanzvermögen	134'871.55	166'114.00	191'100.	155'000	193'992.90	160'868.00
990	Abschreibungen	479'575.60	114'827.85	504'100.	138'000	442'911.35	174'319.40
996	Neubewertung Grundeigentum FV						
999	ABSCHLUSS		124'124.95		242'700		65'505.24
	Total	4'911'555.40	4'911'555.40	4'886'900.	4'886'900	4'640'086.44	4'640'086.44
	Gesamttotal	4'911'555.40	4'911'555.40	4'886'900.	4'886'900	4'640'086.44	4'640'086.44

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
5 Ausgaben				
50 Sachgüter	1'197'969.25		1'258'000.00	
52 Darlehen und Beteiligungen	95'880.00			
56 Investitionsbeiträge	372'862.35		417'100.00	
57 Durchlaufende Beiträge				
58 Uebrige zu aktivierende Ausgaben				
Total Ausgaben	1'666'711.60		1'675'100.00	
6 Einnahmen				
60 Abgang von Sachgütern		50'389.70		
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		746'268.60		600'000.00
62 Rückzahlungen von Darlehen/Beteiligungen				
63 Rückerstattungen von Sachgütern				
64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
66 Beiträge mit Zweckbindung		52'500.00		
67 Durchlaufende Beiträge				
Total Einnahmen		849'158.30		600'000.00

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben	1'666'711.60		1'675'100.00	
Uebertragungen in die LR (Konto 5920)				
Uebertragungen in SpF (Konto 5930)	118'902.30			
Total Investitioneinnahmen		849'158.30		600'000.00
Nettoinvestitionen		936'455.60		1'075'100.00
Einnahmenüberschuss	-		-	
	1'785'613.90	1'785'613.90	1'675'100.00	1'675'100.00
Investitionen im Finanzvermögen				
7 Ausgaben für Sachwertanlagen				
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum	50'389.70			
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien				
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in die LR)	45'490.30			
8 Einnahmen für Sachwertanlagen				
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum		95'880.00		
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien				
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die LR)				
	95'880.00	95'880.00	-	-
Nettoveränderung bei den Sachwertanlagen:				
Ausgabenüberschuss = Zuwachs		-		-
Einnahmenüberschuss = Verminderung	-		-	
	95'880.00	95'880.00	-	-

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Ausgaben	Einnahmen
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG						
020	Gemeindeverwaltung						
090	Verwaltungsliegenschaften						
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT						
100	Rechtspflege						
140	Feuerwehr und Feuerpolizei						
160	Zivilschutz						
3	KULTUR UND FREIZEIT	34'350.00	12'500.00	35'000.			
340	Sport	34'350.00	12'500.00	35'000.			
4	GESUNDHEIT	150'346.50	50'389.70	56'100.			
400	Spitäler	47'076.80		56'100.			
410	Kranken- und Pflegeheime	103'269.70	50'389.70				
5	SOZIALE WOHLFAHRT	291'958.50		326'000.			
570	Altersheime	291'958.50		326'000.			
6	VERKEHR	166'254.15		170'000.			
620	Gemeindestrassen	166'254.15		170'000.			
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	215'846.45	619'018.60	131'000.	320'000		
701	Wasserwerk	70'506.80	300'678.95	66'000.	200'000		
710	Abwasserbeseitigung	145'339.65	318'339.65	65'000.	120'000		
720	Abfallbeseitigung						
740	Friedhof und Bestattung						
750	Gewässerunterhalt und -verbauung						
8	VOLKSWIRTSCHAFT	926'858.30	167'250.00	957'000.	280'000		

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Ausgaben	Einnahmen
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
817	Forstinvestitionen			17'000.			
863	Fernwärme	926'858.30	167'250.00	940'000.	280'000		
9	FINANZEN UND STEUERN	826'136.00	1'762'591.60	600'000.	1'675'100		
942	Grundeigentum Finanzvermögen	95'880.00	95'880.00				
999	ABSCHLUSS	730'256.00	1'666'711.60	600'000.	1'675'100		
	Total	2'611'749.90	2'611'749.90	2'275'100.	2'275'100	0.00.	0.00
	Gesamttotal	2'611'749.90	2'611'749.90	2'275'100.	2'275'100	0.00.	0.00

7. Bilanzzusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2011	Veränderungen		Bestand per 31.12.2011
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	9'592'488.39	13'375'178.05	13'294'883.49	9'672'782.95
10	Finanzvermögen	6'205'488.39	11'715'856.15	12'092'441.59	5'828'902.95
100	Flüssige Mittel	1'256'196.88	10'350'560.38	10'782'079.83	824'677.43
101	Guthaben	529'812.36	1'355'211.47	1'293'488.46	591'535.37
102	Anlagen	4'416'575.85	1'550.35	13'970.00	4'404'156.20
103	Transitorische Aktiven	2'903.30	8'533.95	2'903.30	8'533.95
11	Verwaltungsvermögen	3'387'000.00	1'659'321.90	1'202'441.90	3'843'880.00
114	Sachgüter	2'330'000.00	1'197'969.25	912'969.25	2'615'000.00
115	Darlehen und Beteiligungen		95'880.00		95'880.00
116	Investitionsbeiträge	1'033'000.00	365'472.65	286'472.65	1'112'000.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	24'000.00		3'000.00	21'000.00
2	PASSIVEN	6'781'918.46	21'534'275.47	21'329'855.96	6'986'337.97
20	Fremdkapital	5'768'775.27	3'301'495.70	3'531'910.19	5'538'360.78
200	Laufende Verpflichtungen	1'636'796.32	3'245'098.80	3'399'931.24	1'481'963.88
201	Kurzfristige Schulden				
202	Langfristige Schulden	4'000'000.00			4'000'000.00
204	Rückstellungen	90'000.00		90'000.00	
205	Transitorische Passiven	41'978.95	56'396.90	41'978.95	56'396.90
21	Verrechnungen	501'957.45	17'925'609.87	17'784'155.72	643'411.60
210	Steuern Rechnungsjahr	392'372.35	8'316'557.35	8'235'915.80	473'013.90
212	Steuern früherer Jahre	134'595.00	2'607'253.33	2'582'744.38	159'103.95
214	Qullensteuern	7'232.50	52'341.95	58'327.40	1'247.05
215	Nach- und Strafsteuern		21'822.70	16'163.50	5'659.20
216	Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnungen	-32'391.10	293'043.55	280'332.60	-19'680.15
218	Übrige Verrechnungskonten	148.70	6'634'590.99	6'610'672.04	24'067.65
219	Abschluss Verrechnungen				
22	Spezialfinanzierungen	511'185.74	307'169.90	13'790.05	804'565.59
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	511'185.74	307'169.90	13'790.05	804'565.59

7. Bilanzzusammenzug

Bestand Ende Vorjahr			Kapitalkonto		Bestand Ende Rechnungsjahr	
Aktiven	Passiven		Bilanzfehlbetrag	Eigenkapital	Aktiven	Passiven
9'592'488.39		Gesamtaktiven			9'672'782.95	
	6'781'918.46	Gesamtpassiven				6'986'337.97
		Kapitalkonto				
	2'810'569.93	Eigenkapital Anfang Rechnungsjahr		2'810'569.93		
		Bilanzfehlbetrag Anfang Rechnungsjahr				
		Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr Kto. 990.3330				
		Gesetzlich vorgeschriebene Verwendung des Rechnungsergebnisses:				
		Ertragsüberschuss				
		Laufende Rechnung		-		
		Aufwandüberschuss				
		Laufende Rechnung		124'124.95		
		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		2'686'444.98		2'686'444.98
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr				
9'592'488.39	9'592'488.39				9'672'782.95	9'672'782.95

10. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Netto- investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1/1141.01 Strassenbauten	912'000.00	166'254.15	1'078'254.15	10	108'254.15		970'000.00
1/1141.02 Bachverbauungen	75'000.00		75'000.00	10	8'000.00		67'000.00
1/1141.04 Wasserversorgung	799'000.00	-230'172.15	568'827.85	10	57'827.85		511'000.00
1/1141.05 Kanal-/Schachtsanierungen	95'000.00	-95'000.00	0.00	10	0.00		0.00
1/1141.06 Wärmeverbund	16'000.00	759'608.30	775'608.30	10	77'608.30		698'000.00
1/1143.01 Gemeindehaus	49'000.00		49'000.00	10	5'000.00		44'000.00
1/1143.02 Werkgebäude Obstgartenstr.	118'000.00		118'000.00	10	12'000.00		106'000.00
1/1143.04 Schützenhaus/Scheibenstand	29'000.00	21'850.00	50'850.00	10	5'850.00		45'000.00
1/1143.07 Entsorgungslokal Rebbergstr.	30'000.00		30'000.00	10	3'000.00	27'000.00	0.00
1/1143.08 Werk-/Schlachtlokal Rebbergstr.	97'000.00		97'000.00	10	10'000.00		87'000.00
1/1146.01 Forstfahrzeuge	68'000.00		68'000.00	20	14'000.00		54'000.00
1/1146.02 Strassenfahrzeuge	0.00		0.00	20	0.00		0.00
1/1146.03 EDV-Anlage Gemeinde	42'000.00		42'000.00	20	9'000.00		33'000.00
1/1153.01 Beteiligung Dotationskapital KZU <i>Einbuchung Beteiligung IKA per 1.1.11</i>	0.00	95'880.00	95'880.00	0 *	0.00		95'880.00
1/1162.01 Spitalverband Bülach	206'000.00	47'076.80	253'076.80	10	26'076.80		227'000.00
1/1162.02 Friedhoferweiterung Embrach	53'000.00		53'000.00	10	6'000.00		47'000.00
1/1162.03 Altersheim Embrachertal	432'000.00	291'958.50	723'958.50	10	72'958.50		651'000.00
1/1162.04 Feuerwehr Embrachertal	208'000.00		208'000.00	10	21'000.00		187'000.00
1/1162.05 Deponie DEZU	13'000.00		13'000.00	10	2'000.00	11'000.00	0.00
1/1162.06 ARA Embrachertal	78'000.00	-78'000.00	0.00	10	0.00		0.00
1/1162.07 Krankenhausverband ZU <i>Ausbuchung Auflösung Verband per 1.1.11</i>	43'000.00	-43'000.00	0.00	10	0.00		0.00
1/1171.02 Digitalisierung Vermessung	24'000.00		24'000.00	10	3'000.00		21'000.00
1/1171.04 Generelles Entw.projekt (GEP)	0.00		0.00	10			0.00
* Keine Abschreibung der Beteiligung! (Gleichbehandlung wie RR-Entscheid zu Spital)							
Total	3'387'000.00	936'455.60	4'323'455.60		441'575.60	38'000.00	3'843'880.00

Total Abschreibungen >>

479'575.60



Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2011

an die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Oberembrach.

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31.12.2011 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2011 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Zürich, 04.04.2012

Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Revisionsdienste

Deborah Grimmer

Prüfungsleitung

Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA

Thomas Blaser

Prüfender

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR
JAHRESRECHNUNG 2011 DER POLITISCHEN GEMEINDE OBEREMBRACH**

Organisation	<i>Politische Gemeinde Oberembrach</i>
Jahresrechnung	<i>2011</i>

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

•Erfolgsrechnung:	
Aufwand	Fr. 4'911'555.40
Ertrag	Fr. <u>4'787'430.45</u>
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. 124'124.95
•Investitionsrechnung VV:	
Ausgaben	Fr. 1'785'613.90
Einnahmen	Fr. <u>849'158.30</u>
Nettoinvestition	Fr. 936'455.60
•Investitionsrechnung FV:	
Ausgaben	Fr. 95'880.00
Einnahmen	Fr. <u>95'880.00</u>
Nettoinvestition	Fr. -
•Eigenkapitalentnahme/-einlage:	Fr. 124'124.95

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

Die finanztechnische Prüfung wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgenommen. Die entsprechenden Berichte liegen der RPK vor.

Oberembrach, den 24. April 2012

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Präsident

Aktuar


Frank Meyenberg



August Eberhard

2. Totalrevision der Polizeiverordnung (PoV) und den Neuerlass des Reglements über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit Bussenliste

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung (PoV) der Gemeinde Oberembrach sowie das Reglement der Gemeinde Oberembrach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste werden genehmigt.
2. Das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste (OBV) muss nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom Statthalter Bülach genehmigt werden.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungs- oder als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren ergebenden Änderungen bzw. Abweichungen, in eigener Kompetenz vorzunehmen und in Kraft zu setzen.
4. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Polizeiverordnung mit zugehörigem Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste.

Bericht

A. Ausgangslage

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Verfahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Heute sind die gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1991 geregelt.

Die seit dem 1. Januar 2006 in Kraft stehende neue Kantonsverfassung verlangt unter Art. 89, dass wichtige polizeiliche Vorschriften durch den Gemeindegesetzgeber zu erlassen sind. Entsprechend ist für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung, gestützt auf Art. 13.2 der Gemeindeordnung, die Gemeindeversammlung zuständig.

Hauptziele der Revision:

- ▶ Zwingende Anpassung an neue rechtliche Grundlagen
- ▶ Verzicht auf Artikel, welche in übergeordnetem Recht erlassen sind
- ▶ klar, transparent und nachvollziehbar
- ▶ Vollzug mit entsprechender Bussenliste regeln

Die Überarbeitung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, die neue Verordnung zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind oder als Tatbestand nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB gelten. Die für die Polizeiarbeit wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze sind neben der Verfassung im kantonalen Polizeigesetz ausdrücklich und ausführlich aufgeführt.

Die totalrevidierte Fassung der PoV Oberembrach kommt wesentlich schlanker daher und umfasst gegenüber der heutigen Polizeiverordnung mit 80 Artikeln noch deren 33.

Eine direkte Gegenüberstellung der heutigen zur neuen Polizeiverordnung kann hier nicht abgebildet werden, da die heutige PoV nicht digital vorhanden ist.

B. Heutige Polizeiverordnung – Verzicht auf Artikel in neuer PoV

Auf Punkt 2 der heutigen PoV - Einwohnerkontrolle/Meldepflichten - wurde gänzlich verzichtet, da sämtliche Pflichten im Gemeindegesetz geregelt sind. Ebenso sind keine Bestimmungen mehr zur Wirtschaftspolizei (Punkt 6) in der neuen PoV enthalten. Vorübergehende Ausnahmen zu den Schliessungszeiten können gestützt auf das Gastgewerbegesetz nach den Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt werden. Vorwiegend fallen diese Bewilligungen in Verbindung mit der Erteilung der temporären Festwirtschaftspatente an. Die Lärmschutzartikel bzgl. Nachtruhe, öffentliche Ruhetage, Gewerbe-Industrie, Haus und Garten wurden neu zusammengefasst.

C. Neue Polizeiverordnung – Erläuterungen zu den wichtigsten Neuerungen

Materiell sind wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung zu verzeichnen. Trotzdem zu erwähnen sind insbesondere:

- Art. 9: die Jugendschutzbestimmungen mit einem Konsumverbot von Alkohol im öffentlichen Raum
- Art. 12: das Verbot der Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle, sogenanntes Littering, was Zigarettenstummel, Kaugummi wegwerfen und auch das Spucken auf öffentlichem Grund verbietet
- Art. 19: das Verbot, sich bereitgestelltes oder in der Entsorgung deponiertes Sammelgut anzueignen
- Art. 22/23/24: diese Bestimmungen definieren die Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die allgemeine Ruhezeiten, an welchen lärmige Arbeiten untersagt sind; ausgenommen bleiben unaufschiebbare Landwirtschaft- und Notstandsarbeiten

D. Schlussbestimmungen

Eine Polizeiverordnung regelt in erster Linie das Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde unter Einhaltung bestmöglicher Lebensqualität jedes Einzelnen. Erst in zweiter Linie dienen die Bestimmungen der Polizei und den Verwaltungsstellen als Instrument zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Ruhe und Ordnung. Die neuen Bestimmungen, hauptsächlich Art. 9 und 12 der Polizeiverordnung, haben wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

Das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste wurde vom Statthalter des Bezirks Bülach auf Recht- und Zweckmässigkeit bereits vorgeprüft.

Der Gemeinderat Oberembrach empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach sowie das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste im Sinne des Antrages zu genehmigen.

Oberembrach, 21. Februar 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Bernhard Haas
Gemeindepräsident:

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

POLIZEIVERORDNUNG

vom 20. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Zuständigkeit	2
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	2
Art. 4	Ausweispflicht der Polizeiorgane	2
2	Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	2
Art. 5	Grundsatz	2
Art. 6	Veranstaltungen auf Privatgrund	2
Art. 7	Schutz vor Gefahrenquellen	3
Art. 8	Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Art. 9	Jugendschutz	3
Art. 10	Schiessen und Schiessgelände	3
Art. 11	Feuerwerk	4
3	Öffentliches und privates Eigentum	4
Art. 12	Grundsatz	4
Art. 13	Reinigung des öffentlichen Grundes	4
Art. 14	Benutzung öffentlichen Eigentums	4
Art. 15	Rettungseinrichtungen	5
Art. 16	Beziehungen zum öffentlichen Grund	5
Art. 17	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	5
Art. 18	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	5
Art. 19	Sammelgut	5
Art. 20	Sammlungen, Betteln	5
4	Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen	6
Art. 21	Immissionen	6
Art. 22	Nachtruhe	6
Art. 23	Allgemeine Ruhezeiten	6
Art. 24	Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	6
Art. 25	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	6
Art. 26	Motorsport, Motorspielzeuge	6
5	Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen	7
Art. 27	Polizeibewilligungen	7
Art. 28	Verwaltungszwang	7
Art. 29	Strafen	7
Art. 30	Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	7
Art. 31	Depositen für Bussen und Kosten	7
8	Schlussbestimmungen	8
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 33	Inkrafttreten	8

Vorbemerkung:

Wenn möglich werden in dieser Polizeiverordnung geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. In den übrigen Fällen gelten die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie den Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Oberembrach.

² Die Verordnung ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.

² Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen inkl. Ersatzvornahme zu treffen und durchzusetzen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen zu befolgen.

Art. 4 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen. Vorbehalten bleibt ein weitergehender Schutz mittels Verfügung.

2 Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Grundsatz

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören sowie die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. Insbesondere:

- a) Personen und Tiere zu belästigen oder zu erschrecken
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen
- d) sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 7 Schutz vor Gefahrenquellen

Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder im eigenen Verantwortungsbereich bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren. Insbesondere:

- a) Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben
- b) Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten

Art. 8 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die räumlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 9 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

³ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 10 Schiessen und Schiessgelände

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeder Art ist ausserhalb der dafür bestimmten Anlagen verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust, dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

³ Der Schiessbetrieb (Jahresprogramm) erfordert jährlich eine Sondergenehmigung des Gemeinderates. Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert.

⁴ Die besonderen Bestimmungen über Schiesszeiten, militärische Übungen und über die Tätigkeit der Polizei sowie die Ausübung der Jagd bleiben vorbehalten.

⁵ Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

Art. 11 Feuerwerk

¹ Das Abrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August und beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

² Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen oder kantonalen Feuerpolizei.

3 Öffentliches und privates Eigentum

Art. 12 Grundsatz

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Insbesondere:

- a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen wie Flaschen, Papier, Zigarettenstummel oder Kaugummi usw. (Littering) sowie das Spucken auf öffentlichen Grund
- b) das Urinieren oder Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten
- c) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen
- d) unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland sowie während der Vegetationszeit einer Kultur auch das Betreten
- e) Verunreinigungen durch Tiere auf Strassen, Gehwegen, landwirtschaftlichen Kulturen oder Gärten Dritter, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden

Art. 13 Reinigung des öffentlichen Grundes

¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.

² Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.

Art. 14 Benutzung öffentlichen Eigentums

Die vorübergehende nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Insbesondere:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- b) das Aufstellen oder Anbringen von Informations- und Werbeeinrichtungen
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- e) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik)
- f) das Aufstellen von Baustellenwagen, Mulden oder Bauinstallationen
- g) Strassensperrungen

Art. 15 Rettungseinrichtungen

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.

Art. 16 Beziehungen zum öffentlichen Grund

Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird. Insbesondere:

- a) Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden, dürfen weder die Verkehrssicherheit, die Schneeräumung und Strassenreinigung beeinträchtigen noch die Beleuchtung oder Sicht auf Signale, Hausnummern oder Hydranten verdecken.
- b) Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 17 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

² Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen.

Art. 18 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Sammelgut

Das Aneignen von bereitgestelltem oder deponiertem Gut in Sammelstellen, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, elektronische Geräte, Eisen, Bauschutt und dergleichen, ist verboten.

Art. 20 Sammlungen, Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

4 Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Art. 21 Immissionen

¹ Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind zu vermeiden.

² Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 22 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften, in Zelten oder im Freien. Bei Lärm im Innern von Gebäuden sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind während folgender Zeiten untersagt:

- a) an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- b) an Samstagen bis 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
- c) an Sonn- und Feiertagen generell verboten
- d) Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten untersagt. In allen Gebieten ist der Betrieb von Geräten zum Verscheuchen von Vögeln von 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschaft- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräte im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 26 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Go-Kart usw.) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

5 Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Art. 27 Polizeibewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

² Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

³ Bewilligungen werden sofort und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und Verwaltungskosten kann die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung liegt beim Gemeinderat.

Art. 28 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die Höhe des Bussenbetrages fest im entsprechenden Reglement über das Ordnungsbussenverfahren.

Art. 30 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 31 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.

6 Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 12. Juni 1991 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2012 genehmigt und wird nach deren Rechtskraft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

* * * * *

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Bernhard Haas	sig. Lea Gnädinger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

REGLEMENT ÜBER DAS GEMEINDERECHTLICHE ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN (OBV) MIT ZUGEHÖRIGER BUSSEN- UND GEBÜHRENLISTE

vom 20. Juni 2012

A) Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 20. Juni 2012 sowie weiterer gemeinderechtl. Verordnungen und Reglemente können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.00 geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 171 ff i. V. mit § 175 GOG (Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag (§ 175 GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben (§ 172 GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§ 174 lit. b GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich)
- c) beim Zutreffen von Art. 4 Abs. 3.

Art. 6

Dieses Reglement mit der dazugehörenden Bussenliste im Anhang wird nach Eintreten der Rechtskraft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Oberembrach, 20. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Bernhard Haas sig. Lea Gnädinger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

B) Ordnungsbussenliste Anhang zur Polizeiverordnung Oberembrach

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 20. Juni 2012.

1. Allgemeine Bestimmungen

Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen	Art. 3	Fr.	200.00
---	--------	-----	--------

2. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Art. 5	Fr.	150.00
Ungesicherte Gefahrenquellen	Art. 7	Fr.	300.00
Konsumieren von Alkohol von unter 16-Jährigen	Art. 9	Fr.	50.00
Konsumieren gebrannte Wasser von unter 18-Jährigen	Art. 9	Fr.	50.00
Schiessübungen ohne Bewilligung	Art. 10	Fr.	200.00
Hantieren und Schiessen mit Luft- und Gasdruckwaffen auf öffentlichem Grund	Art. 10	Fr.	200.00
Unerlaubtes Betreten von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände oder gefährdeten Zonen	Art. 10	Fr.	150.00
Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk	Art. 11	Fr.	150.00

3. Öffentliches und privates Eigentum

Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Anlagen	Art. 12	Fr.	100.00
Verunreinigung durch Tiere (vorbehältlich Hundegesetz)	Art. 12	Fr.	50.00
Befahren von Flur- und Waldwegen ohne Bewilligung	Art. 12	Fr.	150.00
Unberechtigtes Befahren oder Durchreiten von Kulturland sowie dessen Betreten während der Vegetationszeit	Art. 12	Fr.	150.00
Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung	Art. 13	Fr.	200.00
Benutzen des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ohne Bewilligung	Art. 14	Fr.	100.00
Absperrern von öffentlichen Strassen, Fuss- und Wanderwegen ohne Bewilligung	Art. 14	Fr.	150.00
Benutzen, Abändern oder Versperren von Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 15	Fr.	300.00
Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	Art. 16	Fr.	100.00
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund länger als 48 Stunden ohne Bewilligung	Art. 17	Fr.	200.00
Campieren, Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen	Art. 18	Fr.	200.00
Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem oder deponiertem Sammelgut	Art. 19	Fr.	100.00
Unbewilligtes Sammeln auf öffentlichem Grund	Art. 20	Fr.	100.00

4. Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Auslösen von verbotenen Immissionen	Art. 21	Fr.	150.00
Nachtruhestörung	Art. 22	Fr.	200.00
Verletzung der Ruhezeiten	Art. 23	Fr.	150.00
Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen	Art. 25	Fr.	100.00
Nicht bewilligte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund	Art. 26	Fr.	150.00
Unbewilligter sowie störender Betrieb von Modellflug- und -fahrzeugen	Art. 26	Fr.	100.00

5. Polizeiliche Bewilligungen

Nichteinholen einer Bewilligung, Missachten der Bewilligungspflicht	Art. 27	Fr.	100.00 bis Fr. 200.00
---	---------	-----	--------------------------

C) Gebühren und Bussendepositen

Gebühren im Verwaltungsstrafverfahren

1. Verwaltungsstrafgebühren

Spruchgebühren, 3/5 des Bussenbetrages	min.	Fr.	20.00
Schreibgebühren:			
- für die 1. Ausfertigung je Seite		Fr.	50.00
- für die 2.-10. Ausfertigung je Seite		Fr.	10.00
- Zustellgebühr = Einschreibgebühr			effektive Kosten
- nicht per Post zustellbar (Annahme verweigert)		Fr.	50.00

2. Untersuchungskosten (nach Begehren um gerichtliche Beurteilung)

Grundgebühr		Fr.	50.00
Vorladung		Fr.	10.00
Einvernahme (auch bei Nichterscheinen)		Fr.	50.00
Zeugenentschädigung pro Std.		Fr.	20.00
Fahrkosten			effektive Kosten
Übersetzung / Dolmetscher			effektive Kosten
Gutachten			effektive Kosten

3. Überweisungsgebühr (an den Einzelrichter) Fr. 50.00

4. Bussendepositen

- 4.1. Die Polizei kann den von ihr bei einer Übertretung Betroffenen dazu verpflichten, eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe von Busse und Kosten zu leisten; wenn er sich nicht über seine Identität ausweisen vermag oder in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat. Leistet der Betroffene den Betrag nicht, kann ihm die Polizei als Sicherheit soweit wie nötig Vermögensgegenstände abnehmen (§ 337 Abs. 1 StPO).
- 4.2. Bussendepositen sind nur dann abzunehmen, wenn der/die Betroffene eine Übertretung der Polizeiverordnung oder einer weiteren gemeinderechtlichen Verordnung oder eines Reglements der Gemeinde begangen hat und
 - a) dies ausdrücklich wünscht, oder
 - b) im Ausland wohnhaft ist, oder
 - c) in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, oder
 - d) Ausländer ist, der wohl hier wohnt, unser Land aber voraussichtlich bzw. möglicherweise in absehbarer Zeit verlässt.
- 4.3. Das Depositum erhöht sich um die Auslagen der Polizei, wie z.B. für Fotos und für Übersetzer.
- 4.4. Wird auf die Zustellung der Bussenverfügung verzichtet, ist dies im Rapport ausdrücklich zu vermerken. Die Höhe des Depositums erfährt dadurch keine Änderung.

Genehmigt durch den Statthalter des Bezirks Bülach am xx.xx.xxxx
Statthalteramt Bülach

Totalrevision der Polizeiverordnung (PoV) und des Reglements über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste der Gemeinde Oberembrach

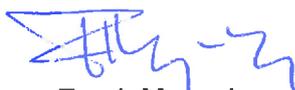
Abschied der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanziellen Aspekte der neuen Polizeiverordnung und des Ordnungsbussenverfahrens geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem gemeinderätlichen Antrag zu folgen und Verordnung und Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste zu genehmigen.

Oberembrach, 20.05.2012

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Präsident



Frank Meyenberg

Aktuar



August Eberhard

3. Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Bülach

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Bülach, gemäss Vorlage vom 22. März 2012, ist zu genehmigen.
2. Der Verwaltungsrat des Spitalverbandes Bülach wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

A. Ausgangslage

Das Spital Bülach ist das Schwerpunktspital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Bülach ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 35 Trägergemeinden aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1.1.2012 hat der Kanton dem Spital Bülach aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben. Bis heute hat keine der 35 Trägergemeinden des Spitals Bülach die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-) Finanzierung von Investitionen ist neue Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Mit der Statutenrevision wird die neue kantonale 0/100-Regelung umgesetzt. Der Kanton und die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Patientenbetreuung inkl. Investitionskosten. Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

B. Zielsetzung der Statutenrevision

Das neue SPFG, das seit 1.1.2012 in Kraft ist, macht eine Statutenrevision notwendig. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Weiter wird mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentümerrisiko.
- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1.1.2012 in Beteiligungen umgewandelt.
- Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.
- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlinkung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

C. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- **Kapitel Organisation:**

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (Art. 20)

Neu richtet sich die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung einer Verbandsgemeinde. Gemeinden, die sich finanziell stärker beteiligen, tragen ein höheres Risiko und haben demzufolge auch mehr Mitsprache. Der Minderheitenschutz bleibt gewährleistet, da jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Delegierten hat.

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 23)

Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung allfälliger Betriebsgewinne bzw. Deckung allfälliger Verluste liegt bei der Delegiertenversammlung (Ziff.8).

- **Kapitel Verbandshaushalt:**

Finanzierungssystem (Art. 34)

Das Spital wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt, die langfristige Werterhaltung sichergestellt und eine angemessene Eigenkapitalrendite angestrebt.

Finanzhaushalt und Buchführung (Art. 35)

Das Spital führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt gemäss § 131 a des Gemeindegesetzes.

Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.

Vermögens-/Eigentumsverhältnisse (Art. 36)

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.

Fremdmittelaufnahme (Art. 37)

Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Nach dem Wegfall der automatischen Nachschusspflicht braucht es eine subsidiäre Solidarhaftung der Verbandsgemeinden gegenüber Fremdkapitalgebern. Ohne diese Solidarhaftung

dürfte es für den Zweckverband schwierig bis unmöglich werden, bei Dritten Kredite zu vernünftigen Konditionen zu erhalten.

Freiwillige Einlagen (Art. 38)

Obwohl gemäss SPFG für die Verbandsgemeinden keine Verpflichtung mehr für die Finanzierung des Spitals besteht, ist es möglich, dass diese auf freiwilliger Basis ihre finanzielle Beteiligung erhöhen können.

Gewinnverwendung und Verlustdeckung (Art. 39)

Die Verbandsgemeinden können an Betriebsgewinnen, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, beteiligt werden. Über deren Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats (Art. 23 Ziff. 8).

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese nach Massgabe der Beteiligungen anteilmässig getragen.

- **Kapitel Austritt, Auflösung und Liquidation:**

Austritt (Art. 45)

Unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nicht mehr haltbar, dass Gemeinden bei einem ordentlichen Verbandsaustritt leer ausgehen. Allerdings ist sicher zu stellen, dass das Spital dadurch nicht in einen Liquiditätsengpass gerät. Aus diesem Grund wird die Beteiligung bei Verbandsaustritt in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt. Diese Variante wird zugunsten der im Zweckverband verbleibenden Gemeinden gewählt.

- **Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten (Art. 46)

Damit das Spital ab 1.1.2012 einen eigenen Finanzhaushalt führen kann, muss die Statutenrevision im Verlauf des Jahres 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden.

D. Schlussbemerkungen

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 23. Juni 2010 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Bülach von ca. 50 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 22. März 2012 mit redaktionellen Änderungen verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

Der Gemeinderat Oberembrach empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Statuten des Spitals Bülach zu genehmigen.

Oberembrach, 15. Mai 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Bernhard Haas
Gemeindepräsident:

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

Spitalverband Bülach

Zweckverbandsstatuten

gültig ab 01. Januar 2012

(Ersetzen die Statuten des Spitalverbands Bülach vom 23. Juni 2010)

Inhaltsverzeichnis

Statuten	2
1 Trägerschaft und Zweck	2
2 Organisation	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbands	4
2.2.1 Allgemeines	4
2.2.2 Initiative	4
2.2.3 Fakultatives Referendum	5
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
2.4 Die Delegiertenversammlung	7
2.5 Der Verwaltungsrat	9
2.6 Die Spitalleitung	10
2.7 Die Rechnungsprüfungskommission	11
3 Personal	12
4 Verbandshaushalt	12
4.1 Finanzierungssystem	12
4.2 Finanzhaushalt	12
4.3 Haftung	13
5 Aufsicht und Rechtsschutz	14
6 Austritt, Auflösung und Liquidation	14
7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
8 Anhang	16

Statuten

1 Trägerschaft und Zweck

Art. 1	Bestand
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rüm- lang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt.
Art. 2	Rechtsform und Sitz
	Der Verband ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetz- es. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Ver- bands ist Bülach.
Art. 3	Zweck
	Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürf- nissen. Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung über- nehmen. Das Spital Bülach orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen der Patienten aus den Verbandsgemeinden.
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden
	Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.
Art. 5	Anschlussverträge
	Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Verband zu erbrin- genden Leistungen beschränken.
Art. 6	Sprachregelung
	Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

2 Organisation

2.1 Grundlagen

Art. 7	Verbandsorgane
	<p>Die Organe des Verbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Verbandsgemeinden 3. die Delegiertenversammlung 4. der Verwaltungsrat 5. die Spitalleitung 6. die Rechnungsprüfungskommission
Art. 8	Amtsdauer
	<p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.</p>
Art. 9	Bekanntmachungen
	<p>Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.</p>

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbands

2.2.1 Allgemeines

Art. 10	Stimmrecht
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbands.
Art. 11	Verfahren
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 12	Zuständigkeit
	Den Stimmberechtigten des Verbands stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Mio. Fr. 5. die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Mio. Fr.

2.2.2 Initiative

Art. 13	Gegenstand
	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden.
Art. 14	Zustandekommen
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 15	Einreichung
	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16	Beschlüsse der Delegiertenversammlung
	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
Art. 17	Ausschluss des Referendums
	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen 2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte 3. die Festsetzung des Voranschlages 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben 5. ablehnende Beschlüsse 6. Anträge an die Verbandsgemeinden 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18	Kompetenzen
	<p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung 2. die Abänderung der Statuten 3. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 4. die Auflösung des Verbands 5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
Art. 19	Beschlussfassung
	<p>Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des Verbands erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p>

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20	Zusammensetzung
	<p>Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Zahl der Vertreter wird nach der Beteiligung der Verbandsgemeinde im Verhältnis zur Summe der Beteiligungen aller Verbandsgemeinden bemessen.</p> <p>Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.</p> <p>Ab einer Beteiligung von 3% hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen zweiten Delegierten.</p> <p>Für jede weitere 3% Beteiligung hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Eine Gemeinde kann maximal 40% der Delegiertenstimmen erlangen.</p> <p>Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember für das Folgejahr festgelegt.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.</p>
Art. 21	Konstituierung
	<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst.</p> <p>Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.</p> <p>Der Präsident der Delegiertenversammlung und der Sekretär zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.</p>
Art. 22	Einberufung
	<p>Die Delegiertenversammlung tagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Einladung ihres Präsidenten 2. auf Antrag des Verwaltungsrats 3. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung 4. auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden

Art. 23	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Verband 2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung 3. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 4. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen 5. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission 6. die Festsetzung des Voranschlags 7. die Abnahme der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben 8. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrats 9. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.5 Mio. Fr. bis 5 Mio. Fr. 10. die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.2 Mio. Fr. bis 1 Mio. Fr. 11. die Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats 12. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane 13. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5 14. die Genehmigung der Erhöhung von Beteiligungen der Verbandsgemeinden mittels freiwilliger Beiträge gemäss Art. 38 15. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung 16. den Kauf und Verkauf von Grundeigentum sowie den Erwerb von dinglichen Rechten und die Belastung des Grundeigentums mit dinglichen Rechten (ausgenommen Hypotheken) soweit sie die Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats gemäss Art. 26 überschreiten
Art. 24	Beschlussfassung
	<p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.</p>

2.5 Der Verwaltungsrat

Art. 25	Zusammensetzung
	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.</p> <p>Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
Art. 26	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen 2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung 3. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane 4. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens 5. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung 6. die Aufsicht über die operative Betriebsführung 7. die Wahl des Spitaldirektors, der Mitglieder der Spitalleitung und der Bereichsleiter 8. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans 9. die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist 10. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.-; maximal Fr. 1 Mio. nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr 11. die Bewilligung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.- bis Fr. 200'000.-; maximal Fr. 300'000.- nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr 12. den Entscheid über die Aufnahme von Fremdkapital unter Wahrung der Finanzkompetenzen der Verbandsorgane 13. den Erlass der Taxordnung 14. den Erlass seiner Geschäftsordnung

	15. den Entscheid über die Unternehmensorganisation und Erlass eines Organisationsreglements
Art. 27	Aufgabendelegation
	Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung und zum Vollzug zugewiesen werden.

2.6 Die Spitalleitung

Art. 28	Funktion
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.
Art. 29	Zusammensetzung
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern. Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben. Die Spitalleitung bewilligt: - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-; maximal Fr. 300'000.- nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr. - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-; maximal Fr. 100'000.- nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr. Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie für die Personalführung. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31	Zusammensetzung
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
Art. 32	Aufgaben
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Die Rechnungsprüfungskommission klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>

3 Personal

Art. 33	Anstellungsbedingungen
	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Be- soldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Dele- giertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

4 Verbandshaushalt

4.1 Finanzierungssystem

Art. 34	Finanzierungssystem
	Der Verband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsät- zen geführt. Der Verband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen. Der Verband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrela- tionen sicherzustellen, sowie eine angemessene Eigenkapitalrendite zu erwirtschaf- ten.

4.2 Finanzhaushalt

Art. 35	Finanzhaushalt und Buchführung
	Der Verband Bülach führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Haushalt mit Ver- waltungs- und Bestandsrechnung nach den Bestimmungen über den Gemeinde- haushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 36	Vermögens-/Eigentumsverhältnisse
	Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Spi- talplanungs- und Finanzierungsgesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungs- weise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitä- ler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträ- ge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht. Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind im Eigentum des Verbands. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügen die Verbandsgemeinden über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht. Der Vorrang unter den Verbandsgemeinden richtet sich nach deren Beteiligungshöhe.

Art. 37	Fremdmittelaufnahme
	<p>Der Verband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherstellung der Liquidität bei Verbandsgemeinden oder Dritten Fremdmittel aufnehmen.</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär zum Verband solidarisch. Innerhalb des Verbands haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung.</p>
Art. 38	Freiwillige Einlagen
	<p>Die Verbandsgemeinden können zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillige Einlagen machen und damit ihre unverzinsliche Beteiligung erhöhen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann eine Erhöhung der freiwilligen Einlagen durch eine Verbandsgemeinde mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.</p>
Art. 39	Gewinnverwendung und Verlustdeckung
	<p>Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig ausgeschüttet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig getragen.</p>

4.3 Haftung

Art. 40	Haftung
	<p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Beteiligung.</p>

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41	Aufsicht
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.
Art. 42	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
	<p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43	Auflösung
	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
Art. 44	Liquidation
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihrer Beteiligung. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
Art. 45	Austritt
	<p>Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen.</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Verbandsaustritts wird die Beteiligung der Verbandsgemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29. Als Umwandlungswert kommt der tiefere der folgenden beiden Werte zum Zug: Nominalwert der Beteiligung am 1. Januar 2012 zuzüglich Nominalwert der nach Art. 38 erhöhten Beteiligungen oder effektiver Wert zum Austrittszeitpunkt.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46	Inkrafttreten
	<p>Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>Vor der rückwirkenden Inkraftsetzung getroffene Verbandsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Genehmigung der Verbandsstatuten wird öffentlich bekannt gemacht.</p>
Art. 47	Aufhebung früherer Erlasse
	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsstatuten werden die alten Statuten in der Fassung vom 23. Juni 2010 aufgehoben.</p>

8 Anhang

Übersicht Finanzkompetenzen

<u>Ausgabenkompetenz</u>	<u>Verbandsgemeinden</u>	<u>Delegiertenversammlung</u>	<u>Verwaltungsrat</u>	<u>Spitalleitung</u>
Geregelt in Statuten	Art. 12	Art. 23	Art. 26	Art. 30
Neue Ausgaben pro Fall :				
Einmalig:	> Fr. 5'000'000.-	> Fr. 500'000.- ≤ Fr. 5'000'000.-	> Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)	≤ Fr. 100'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)
Wiederkehrend:	> Fr. 1'000'000.-	> Fr. 200'000.- ≤ Fr. 1'000'000.-	> Fr. 30'000.- ≤ Fr. 200'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)	≤ Fr. 30'000.- (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)

Statutenrevision des Spitalverbandes Bülach

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanziellen Aspekte der Statutenrevision geprüft und kommt zu folgender Beurteilung:

1. Das neue Gesetz zur Pflegefinanzierung macht eine Revision der Statuten unumgänglich.
2. Die finanziellen Aspekte für die Verbandsgemeinden ändern sich mit den Statuten im Wesentlichen nicht.

Aufgrund dieser Beurteilung empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung die Statutenrevision gutzuheissen.

Oberembrach, 20.05.2012

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Präsident


Frank Meyenberg

Aktuar


August Eberhard

4. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

5. Berichterstattung aus den Ressorts

B. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011

1.1 Antrag

Die Primarschulpflege lädt die Stimmberechtigten ein, die Jahresrechnung 2011 der Primarschulgemeinde Oberembrach, bestehend aus

- Laufender Rechnung
- Investitionsrechnung
- Bestandesrechnung

zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss von Fr. 150'190.36 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt neu Fr. 2'300'097.63.

Oberembrach, 20. März 2012

FÜR DIE PRIMARSCHULPFLEGE

Der Finanzvorstand

Die Schulverwaltung

sig. Thomas Brunner

sig. Yasmin Weilenmann

1.2 Beleuchtender Bericht zur Rechnung 2011

Laufende Rechnung

	Rechnung 2011	Budget 2011
Aufwand	Fr. 1'729'064.24	Fr. 1'720'300.00
Ertrag	<u>Fr. 1'879'254.60</u>	<u>Fr. 1'649'600.00</u>
Erfolg	Fr. 150'190.36	
Aufwand		Fr. 70'700.00

Der vorliegende Abschluss präsentiert sich gegenüber dem Voranschlag um Fr. 220'890.36 besser als erwartet. Budgetiert worden war ein Aufwandüberschuss von Fr. 70'700.00. Die Ertragsseite weist Mehreinnahmen von Fr. 229'654.60 aus. Beim Aufwand sind Mehrausgaben von Fr. 8764.24 entstanden.

Die grösseren Budgetabweichungen innerhalb der einzelnen Sachgruppen sind bei folgenden Positionen zu finden:

30 Personalaufwand

Rund Fr. 110'000 Mehraufwand bei den Lehrerlöhnen ergab sich durch eine zusätzliche 100%-Stelle im DZ Sonnenbühl.

31 Sachaufwand

Bei den Sachaufwänden wurden insgesamt bei verschiedenen Positionen rund Fr. 80'000 weniger als budgetiert ausgegeben.

40 Steuern

Die Gemeindesteuererträge fielen um Fr. 42'000 besser aus als budgetiert.

45 Rückerstattungen von Gemeinwesen

Die rund Fr. 170'000 Mehrertrag bei den Rückerstattungen resultieren durch die Rückzahlungen des Kantons für die zweite Lehrerstelle im DZ Sonnenbühl und dem etwas höherem Finanzausgleich.

Investitionsrechnung

Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen wurden in Höhe von Fr. 88'457.75 getätigt. Budgetiert worden waren Investitionen in Höhe von Fr. 185'000.00. Die Abweichungen sind wie folgt zu begründen:

Durch die eventuelle Neigung der Turnhallenmauer wurde die Fassadenrenovation des Schulhauses um ein Jahr verschoben.

Im Verwaltungsvermögen belaufen sich die Abschreibungen auf Fr. 91'457.75. Budgetiert wurden Abschreibungen von Fr. 101'000.00.

2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Konto	Laufende Rechnung Schule Artengliederung LR Primarschulgemeinde	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	1'729'064.24		1'720'300		1'626'618.33	
30	Personalaufwand	680'762.55		569'500		551'564.45	
31	Sachaufwand	317'926.14		400'000		356'115.08	
32	Passivzinsen	6'184.55		3'000		5'292.90	
33	Abschreibungen	100'316.30		111'000		101'616.60	
35	Entschädigung an Gemeinwesen	532'547.00		539'300		523'004.30	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	84'117.70		87'000		78'525.00	
37	Durchlaufende Beiträge						
39	Interne Verrechnungen	7'210.00		10'500		10'500.00	
4	ERTRAG		1'879'254.60		1'649'600		1'649'125.95
40	Steuern		1'214'535.00		1'172'300		1'168'913.10
42	Vermögenserträge		37'575.25		43'000		40'360.65
43	Entgelte		36'061.55		24'500		31'254.60
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		230.55				393.30
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		566'907.25		397'000		378'708.30
46	Beiträge mit Zweckbindung		16'735.00		2'300		18'996.00
47	Durchlaufende Beiträge						
49	Interne Verrechnungen		7'210.00		10'500		10'500.00
	Total	1'729'064.24	1'879'254.60	1'720'300	1'649'600	1'626'618.33	1'649'125.95
	Netto Aufwand				70'700		
	Netto Ertrag	150'190.36				22'507.62	
	Gesamttotal	1'879'254.60	1'879'254.60	1'720'300	1'720'300	1'649'125.95	1'649'125.95

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Konto	Laufende Rechnung Schule Funktionale Gliederung LR Primarsc	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	BILDUNG	1'561'427.49	338'206.40	1'523'400	151'300	1'446'055.88	176'550.90
4	GESUNDHEIT	5'042.35	944.00	9'800		10'583.30	
9	FINANZEN UND STEUERN	162'594.40	1'540'104.20	187'100	1'498'300	169'979.15	1'472'575.05
	Total	1'729'064.24	1'879'254.60	1'720'300	1'649'600	1'626'618.33	1'649'125.95
	Netto Aufwand				70'700		
	Netto Ertrag	150'190.36				22'507.62	
	Gesamttotal	1'879'254.60	1'879'254.60	1'720'300	1'720'300	1'649'125.95	1'649'125.95

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Schule Funktionale Gliederung LR Primarsc	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	BILDUNG	1'561'427.49	338'206.40	1'523'400	151'300	1'446'055.88	176'550.90
200	Kindergarten	75'927.80	5'896.85	95'100		93'531.70	
210	Primarschule	772'303.23	281'378.65	639'000	126'500	579'350.18	130'987.00
213	Tagesstrukturen	19'497.75	8'876.50	20'500	8'000	20'085.15	7'900.00
214	Musikschule	26'845.30		32'000		30'467.10	
217	Schulliegenschaften und -anlagen	253'009.81	9'700.00	271'500	10'300	334'678.80	10'129.60
218	Volksschule Sonstiges	89'076.65	14'409.00	92'000	2'000	81'935.40	15'338.00
219	Schulverwaltung	193'273.15	10'981.20	217'600	4'500	172'034.05	4'388.30
220	Sonderschulung (ohne Sonderklassen)	131'493.80	6'964.20	155'700		133'973.50	7'808.00
4	GESUNDHEIT	5'042.35	944.00	9'800		10'583.30	
460	Schulgesundheitsdienst	5'042.35	944.00	9'800		10'583.30	
9	FINANZEN UND STEUERN	312'784.76	1'540'104.20	187'100	1'569'000	192'486.77	1'472'575.05
900	Gemeindesteuern	52'144.05	1'220'420.65	56'000	1'177'300	50'697.05	1'174'912.75
920	Finanzausgleich		280'551.00		272'500		252'408.00
930	Einnahmenanteile		230.55				393.30
940	Kapitaldienst	82.05	24'978.00		34'500		30'863.00
942	Grundeigentum Finanzvermögen	11'910.55	13'924.00	23'100	14'000	18'017.65	13'998.00
990	Abschreibungen	98'457.75		108'000		101'264.45	
996	Neubewertung Grundeigentum FV						
999	ABSCHLUSS	150'190.36			70'700	22'507.62	
	Total	1'879'254.60	1'879'254.60	1'720'300	1'720'300	1'649'125.95	1'649'125.95
	Gesamttotal	1'879'254.60	1'879'254.60	1'720'300	1'720'300	1'649'125.95	1'649'125.95

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
5 Ausgaben				
50 Sachgüter	88'457.75		185'000.00	
52 Darlehen und Beteiligungen				
56 Investitionsbeiträge				
57 Durchlaufende Beiträge				
58 Uebrige zu aktivierende Ausgaben				
Total Ausgaben	88'457.75		185'000.00	
6 Einnahmen				
60 Abgang von Sachgütern				
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte				
62 Rückzahlungen von Darlehen/Beteiligungen				
63 Rückerstattungen von Sachgütern				
64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
66 Beiträge mit Zweckbindung				
67 Durchlaufende Beiträge				
Total Einnahmen		-		-

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben	88'457.75		185'000.00	
Uebertragungen in die LR (Konto 5920)				
Uebertragungen in SpF (Konto 5930)				
Total Investitioneinnahmen		-		-
Nettoinvestitionen		88'457.75		185'000.00
Einnahmenüberschuss	-		-	
	88'457.75	88'457.75	185'000.00	185'000.00
Investitionen im Finanzvermögen				
7 Ausgaben für Sachwertanlagen				
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum				
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien				
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in die LR)				
8 Einnahmen für Sachwertanlagen				
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum				
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien				
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die LR)				
	-	-	-	-
Nettoveränderung bei den Sachwertanlagen:				
Ausgabenüberschuss = Zuwachs		-		-
Einnahmenüberschuss = Verminderung	-		-	
	-	-	-	-

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Schule Funktionale Gliederung IR Primarsc	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Ausgaben	Einnahmen
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
2	BILDUNG	88'457.75		185'000			
217	Schulliegenschaften und -anlagen	88'457.75		185'000			
218	Volksschule Sonstiges						
9	FINANZEN UND STEUERN		88'457.75		185'000		
942	Grundeigentum Finanzvermögen						
999	ABSCHLUSS		88'457.75		185'000		
	Total	88'457.75	88'457.75	185'000	185'000	0.00	0.00
	Gesamttotal	88'457.75	88'457.75	185'000	185'000	0.00	0.00

7. Bilanzzusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Schule Bestandesgliederung Primarschulge	Bestand per 01.01.2011	Veränderungen		Bestand per 31.12.2011
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	2'198'921.92	2'542'937.45	2'367'894.04	2'373'965.33
10	Finanzvermögen	1'428'921.92	2'454'479.70	2'276'436.29	1'606'965.33
101	Guthaben	1'010'921.92	2'454'479.70	2'269'436.29	1'195'965.33
102	Anlagen	418'000.00		7'000.00	411'000.00
103	Transitorische Aktiven				
11	Verwaltungsvermögen	770'000.00	88'457.75	91'457.75	767'000.00
114	Sachgüter	770'000.00	88'457.75	91'457.75	767'000.00
2	PASSIVEN	49'014.65	128'149.65	103'296.60	73'867.70
20	Fremdkapital	49'014.65	128'149.65	103'296.60	73'867.70
200	Laufende Verpflichtungen	47'904.65	119'238.05	102'186.60	64'956.10
202	Langfristige Schulden				
205	Transitorische Passiven	1'110.00	8'911.60	1'110.00	8'911.60

7. Bilanzzusammenzug

Bestand Ende Vorjahr			Kapitalkonto		Bestand Ende Rechnungsjahr	
Aktiven	Passiven		Bilanzfehlbetrag	Eigenkapital	Aktiven	Passiven
2'198'921.92		Gesamtaktiven			2'373'965.33	
	49'014.65	Gesamtpassiven				73'867.70
		Kapitalkonto				
	2'149'907.27	Eigenkapital Anfang Rechnungsjahr		2'149'907.27		
		Bilanzfehlbetrag Anfang Rechnungsjahr				
		Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr Kto. 990.3330				
		Gesetzlich vorgeschriebene Verwendung des Rechnungsergebnisses:				
		Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		150'190.36		
		Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		-		
		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		2'300'097.63		2'300'097.63
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr				
2'198'921.92	2'198'921.92				2'373'965.33	2'373'965.33

10. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Netto- investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
2/1141 Tiefbauten	57'000.00		57'000.00	10	6'000.00		51'000.00
2/1143 Hochbauten	670'000.00	88'457.75	758'457.75	10	76'457.75		682'000.00
2/1146 Fahrzeuge	43'000.00		43'000.00	20	9'000.00		34'000.00
Total	770'000.00	88'457.75	858'457.75		91'457.75	0.00	767'000.00

Total Abschreibungen >>

91'457.75



Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2011

an die Rechnungsprüfungskommission der Primarschulgemeinde Oberembrach.

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Primarschulgemeinde, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31.12.2011 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2011 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Zürich, 04.04.2012

Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Revisionsdienste



Thomas Blaser
Prüfungsleitung

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR
JAHRESRECHNUNG 2011 DER PRIMARSCHULGEMEINDE OBEREMBRACH**

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Oberembrach</i>
Jahresrechnung	<i>2011</i>

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2011 der Primarschulgemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

- Erfolgsrechnung:

Aufwand	Fr.	1'729'064.24
Ertrag	Fr.	<u>1'879'254.60</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	150'190.36

- Investitionsrechnung VV:

Ausgaben	Fr.	88'457.75
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr.	88'457.75

- Investitionsrechnung FV:

Ausgaben	Fr.	-
Einnahmen	Fr.	<u>-</u>
Nettoinvestition	Fr.	-

- Eigenkapitaleinlage:

	Fr.	150'190.36
--	-----	------------

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

Die finanztechnische Prüfung wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgenommen. Die entsprechenden Berichte liegen der RPK vor.

Oberembrach, den 24. April 2012

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Präsident


Frank Meyenberg

Aktuar


August Eberhard

2. Einführung Freiwillige Tagesschule Oberembrach

Das Wichtigste in Kürze

- Die im Juni / Juli 2010 durchgeführte Umfrage belegt den Bedarf für eine Freiwillige Tagesschule.
- Die Freiwillige Tagesschule soll Bestandteil der Primarschule Oberembrach sein. Sie erweitert das pädagogische Angebot durch qualitativ gute, familienergänzende, integrative Betreuung, die in erster Linie für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach und in zweiter Linie für alle anderen schulpflichtigen Kinder zugänglich ist.
- Eine Tagesschule stellt einen Standortvorteil für die Gemeinde im Allgemeinen, aber auch für Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Oberembrach im Speziellen dar. Es sollen Schulstrukturen geschaffen werden, die es den Eltern erlauben, in einer guten Art Schule und Beruf unter einen Hut zu bringen.
- Die Freiwillige Tagesschule der Primarschule Oberembrach erlaubt es den Eltern, ihr Kind ausserhalb der Schule professionell betreuen zu lassen. Das Angebot dauert von Montagmorgen bis Freitagabend.
- Die Gebühren für die Freiwillige Tagesschule werden einheitlich geregelt. Sie sind einkommensunabhängig.
- Die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen belaufen sich auf CHF 98'852.-. Es wird eine Kostendeckung angestrebt. Die laufende Rechnung für das Jahr 2012 wird mit zusätzlichen Aufwänden in der Höhe von CHF 51'030.- belastet.
- Die Primarschule Oberembrach kann längerfristig ihre Autonomie und Eigenständigkeit erhalten.

Ausgangslage

Die Primarschule Oberembrach sieht sich seit Längerem mit sinkenden Schülerzahlen konfrontiert. Diese Tatsache führte bereits dazu, dass der Unterricht am Kindergarten nur noch reduziert angeboten werden kann. Aufgrund der geltenden Bestimmungen im Kanton Zürich droht der Primarschule Oberembrach auf längere Sicht der Verlust ihrer Autonomie und eine Angliederung an eine grössere Schulgemeinde im Tal.

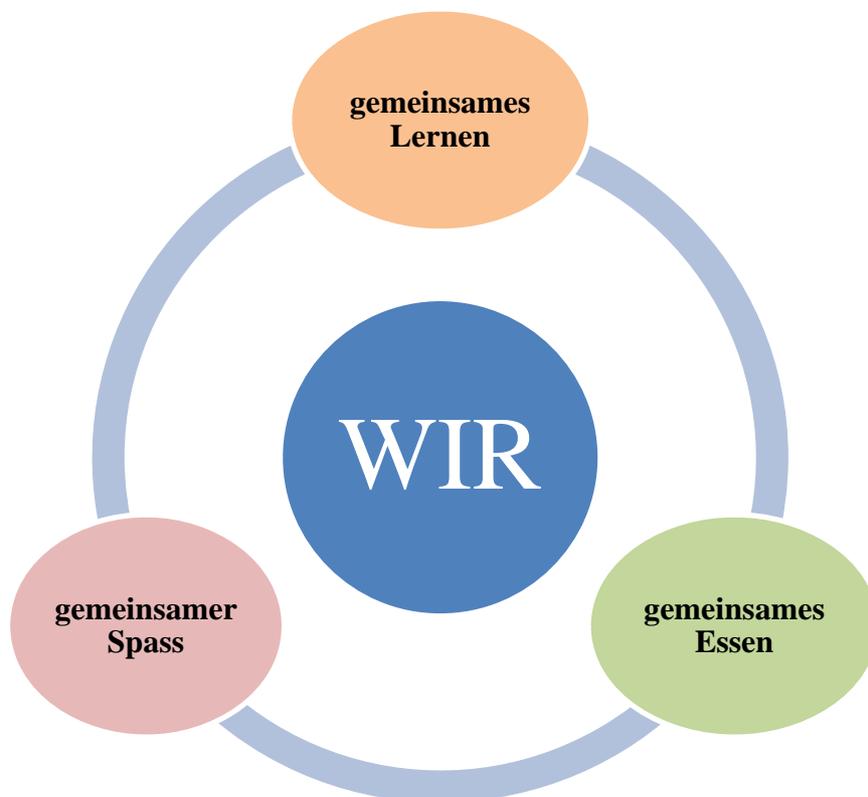
Um die Selbstständigkeit der Primarschulgemeinde weiterhin gewährleisten zu können, müssen die Schülerzahlen einen stabilen oder gar steigenden Wert erreichen. Dies kann auf längere Sicht nur durch die Aufnahme auswärtiger Schüler erreicht werden.

Die Einrichtung einer Tagesschule und die dadurch gewährleistete Ganztagesbetreuung, hätte zudem zur Folge, dass die Gemeinde Oberembrach an Attraktivität gewinnen würde. Oberembrach könnte seine Familienfreundlichkeit ausbauen und ein stabiles Umfeld für Kinder in der heutigen schnelllebigen Zeit bieten.

Konzept

Die Tagesschule soll Bestandteil der Primarschule Oberembrach sein. Sie erweitert das pädagogische Angebot und kann von Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse besucht werden.

Die Tagesschule Oberembrach Gemeinsames Lernen / Gemeinsames Spass / Gemeinsames Essen



Die Tagesschule

- ist ein unterrichtsergänzendes, pädagogisches und freiwilliges Angebot der Primarschule;
- ist eine zeitgemässe Einrichtung, welche die unterschiedlich gelebten Familienstrukturen unterstützt, ergänzt und diesen gerecht wird;
- erhöht die Bildungsqualität der Schule und verbessert die Chancengerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler;
- hilft mit, die umfassende und ganzheitliche Integration von Kindern zu fördern;
- entlastet den Schulbetrieb und ergänzt die vorhandenen Angebote, die insbesondere für die Tragfähigkeit eines Erziehungsnetzes wichtig sind;
- fördert die Identifikation von Kindern und Erwachsenen mit der Schule als Lebens- und Wirkungsort;
- bietet ein stabiles Umfeld für Kinder in der heutigen schnelllebigen Zeit;
- fördert durch ausgewogene und vielseitige Ernährung die Gesundheit;
- erhöht die Attraktivität des Wohnortes Oberembrach für Familien.

Öffnungszeiten

Die Tagesschule ist von 07.00 – 18.00 Uhr (unter Berücksichtigung des aktuellen Busfahrplans) während der Schulzeit geöffnet.

Grundsätzlich bleibt die Tagesschule während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen geschlossen.

Besteht jedoch eine genügend grosse Nachfrage nach einem Betreuungsangebot während der Ferienzeit und an unterrichtsfreien Tagen, kann ein überbrückendes Angebot zur Verfügung gestellt werden. Dieses wird den Eltern kostendeckend in Rechnung gestellt.

Während 3 Wochen in den Sommerferien und während den Weihnachtsferien bleibt die Tagesschule in jedem Fall geschlossen.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe.

Transport

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Primarschulgemeinde Oberembrach übernimmt keine Transportkosten.

Räumlichkeiten und Infrastruktur

Für die Führung der Tagesschule müssen die notwendigen Räume vorhanden und dauerhaft eingerichtet sein. Das Betreuungszentrum befindet sich im Dachstock des Kindergartens. Im Schulhaus Zweigärten werden den Kindern weitere Räume permanent zur Verfügung gestellt. Das Mittagessen wird gemeinsam im Schulhaus Zweigärten eingenommen.

Die Schulanlage kann benützt werden, sofern dies vom Schulbetrieb her möglich ist.

Für die Inbetriebnahme der Tagesschule muss zusätzliches Mobiliar und Material angeschafft werden. An den Räumlichkeiten müssen kleinere Umbau- und Renovationsarbeiten vorgenommen werden.

Aufnahmekriterien

In erster Linie steht die Tagesschule schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Oberembrach zur Verfügung. Über die Aufnahme eines Kindes in die Tagesschule entscheidet die Primarschulpflege in Absprache mit der Schulleitung. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden. Kinder, welche für eine Sonderschule empfohlen sind, können nicht aufgenommen werden.

Kinder, mit Wohnsitz in Oberembrach und solche, die bereits Geschwister in der Tagesschule haben, haben bei der Aufnahme Vorrang. Auswärtige Kinder werden berücksichtigt, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Die Primarschulpflege behält sich vor, Kinder, die den Betrieb der Tagesschule trotz vorherigem Ermahnen und nach Rücksprache mit den Eltern / erziehungsberechtigten Personen durch untragbares Verhalten stören, auszuschliessen.

Die Kostenberechnung im Antrag basiert auf einer Annahme der Belegung durch vier Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach und sechs Kinder aus anderen Gemeinden.

Personal

An der Tagesschule tätige Betreuungspersonen sind bei der Primarschulgemeinde Oberembrach angestellt. In der Startphase wird für die Betreuung ein Pensum von 90% zur Verfügung gestellt. Die Betreuungspersonen werden durch die Primarschulpflege eingestellt und sind der Schulleitung unterstellt. Zur Betreuung werden sozialpädagogisch ausgebildete Personen oder Personen mit geeigneter fachlicher Qualifikation eingesetzt. In ihren Aufgaben werden sie durch die Lehrpersonen unterstützt.

Zusätzlich wird pädagogisch geeignetes Personal eingesetzt. Dies sind Personen, die zwar nicht ausgebildet sind, aber aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung diese Aufgabe wahrnehmen können.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für das Jahr 2012 (August – Dezember) belaufen sich auf CHF 51'030.-. Darin sind einmalige Investitionskosten in der Höhe von CHF 10'000.- enthalten. Die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 2013 belaufen sich voraussichtlich auf CHF 98'852.-.

	Aufwand in CHF	
	2012 (16 Schulwochen)	2013
Löhne Personal (inkl. Sozialleistungen)	CHF 33'480.00	CHF 80'352.00
Büromaterial, Drucksachen	CHF 300.00	CHF 500.00
Anschaffungen Mobiliar und Material	CHF 10'000.00	CHF 2'000.00
Verbrauchsmaterial (inkl. Mahlzeiten)	CHF 6'000.00	CHF 13'000.00
Dienstleistung Dritter (Verwaltungsaufwand)	CHF 1'250.00	CHF 3'000.00
Total	CHF 51'030.00	CHF 98'852.00

Finanzierung

Der Tagesschulbetrieb wird durch die Schulgemeinde finanziert. Die Primarschulgemeinde Oberembrach übernimmt die Defizitgarantie bis 2015 und finanziert das Betreuungsangebot vor.

Den Aufwendungen stehen folgende Einnahmen gegenüber:

- **Elternbeiträge** Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes (inkl. Mahlzeiten) werden von den Eltern einkommensunabhängige Beiträge erhoben (siehe Anhang 1).
- **Bundesbeiträge** Aufgrund des Bundesgesetzes über die Finanzhilfe für familienergänzende Kinderbetreuung kann mit einer Anstossfinanzierung in den ersten drei Betriebsjahren gerechnet werden - unter der Voraussetzung, dass der Betrieb während sechs Jahren gesichert ist. Dabei handelt es sich um einen Beitrag von maximal einem Drittel der Investitions- und Betriebskosten. Sie dürfen pro Platz und Jahr CHF 5000.- nicht übersteigen.
- **Beiträge durch Wohngemeinden** In einer Vereinbarung mit der Wohnortsgemeinde des Kindes werden die finanziellen Pflichten geregelt. Aufgrund der fehlenden, rechtlichen Grundlagen werden dabei die Kosten ausgehandelt, welche in der Wohngemeinde auch anfallen würden, wie zum Beispiel die Übernahme der Kosten für Musikunterricht, Beitragspauschalen für das Material, schul- und zahnärztliche Reihenuntersuchungen, Schulreisen, Lager, etc.

Umsetzung

Da die Primarschulgemeinde keine Erfahrung im Aufbau und Betrieb einer Tagesschule hat, stützt sich die Planung auf Basisdokumente anderer Institutionen und auf Besprechungen mit bestehenden Tagesschulen.

Die Tagesschule wird vorerst für drei Schuljahre eingeführt. Es werden Kriterien festgelegt, anhand derer über eine Weiterführung entschieden wird. In dieser Evaluationsphase werden die finanzielle Situation sowie die Entwicklung der Schülerzahlen analysiert. Die Schulgemeinde wird regelmässig über die Entwicklung des Tagesschulangebotes informieren. Per Juni 2015 wird die Primarschulpflege der Schulgemeinde einen Rechenschaftsbericht über das Projekt vorlegen.

Während dieser Projektphase wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt. Diese lenkt die Umsetzung, den Aufbau der Tagesschule im Sinne einer lernenden Organisation. Sie entscheidet über Anpassungen des Konzeptes und über allfällige notwendige Anträge an die Primarschulpflege. Zusätzlich legt sie die Kriterien der Evaluation fest.

Schlussbemerkung

Die Primarschulpflege lädt die Stimmberechtigten ein, dem Antrag der Primarschulpflege zu folgen, die Ziffern 1 - 7 gutzuheissen.

1. Dem Konzept für die Einführung der Freiwilligen Tagesschule während der Schul- und Ferienzeit wird zugestimmt.
2. Die Einführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2012 / 2013.
3. Gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung vom 11. März 2009 muss über neue, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00 an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Mit wiederkehrenden Kosten von Fr. 98'852 fällt die Einführung der Freiwilligen Tagesschule unter diese Bestimmung. Der Projektkredit von insgesamt Fr. 51'030.00 wird im Sinne eines Budgetnachtrags bewilligt.
4. Elternbeiträge, Subventionen des Bundes und allfällige Beiträge der Gemeinden werden in Abzug gebracht.
5. Die Primarschulpflege legt der Schulgemeinde bis Juni 2015 Rechenschaft über das Ergebnis der Umsetzung der Tagesschule ab.
6. Die Schulleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Die Steuerungsgruppe wird beauftragt, die Entwicklung von Nachfrage und Angebot bezüglich Tagesschulplätzen zu beobachten und bei zunehmender Nachfrage der Schulpflege zu beantragen, die Kapazität anzupassen.

Anhang 1

	Dienstleistung	Einheit	Preis CHF / 1. Kind	Preis CHF / 2. Kind
A	Komplettes Betreuungsangebot für auswärtige Kinder	Pro Schuljahr	9000.-	7200.-
B	Komplettes Betreuungsangebot für Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach	Pro Monat	600.-	500.-
C	Betreuungsangebot 1 Tag pro Woche (für Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach) bei mehreren Tagen Multiplikation des Preises	Pro Monat	120.-	100.-
D	Mittwochnachmittag (Betreuung und z'Vieri) (für Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach)	Pro Monat	50.-	45.-
E	1 ausserordentliche Tagesbetreuung (für Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach)	1 Tag	40.-	35.-
F	1 ausserordentlicher Mittwochnachmittag Betreuung und z'Vieri (für Kinder mit Wohnsitz in Oberembrach)	1 Nachmittag	19.-	15.-

3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

4. Berichterstattung aus den Ressorts

Einführung einer freiwilligen Tagesschule in Oberembrach

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanziellen Aspekte der Einführung einer freiwilligen Tagesschule in Oberembrach geprüft.

Mit Blick auf das Vermögen der Primarschulgemeinde Oberembrach erscheint der Aufwand in der Höhe von CHF 51'030.00 für das Jahr 2012, der der laufenden Rechnung belastet werden soll, vertretbar. Den laufenden Aufwänden für die kommenden Jahre (CHF 98'852.00 für das Jahr 2013) stehen Einnahmen gegenüber, die den Betrieb der Tagesschule kostendeckend machen.

Die voraussichtlichen Schülerzahlen wurden mit der nötigen Vorsicht prognostiziert und basieren auf einer 2010 durchgeführten Bedarfserhebung. Mit der vorläufigen Einführung für drei Jahre und der entsprechenden Rechenschaftsablage ist das finanzielle Risiko minimiert.

Aufgrund dieser Beurteilung beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Oberembrach die Genehmigung des Nachtragskredits an die laufende Rechnung in der Höhe von CHF 51'030.00 und die Genehmigung der wiederkehrenden Kosten für die freiwillige Tagesschule Oberembrach.

Oberembrach, 30.05.2012

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Präsident


Frank Meyenberg

Aktuar


August Eberhard

Anfragerecht (§ 51 GG)

Jedem Stimmbürger steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu stellen.

Solche Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs (§ 147 GPR / 151a GG)

Mit dem Stimmrechtsrekurs können alle Verletzungen der politischen Rechte und von Vorschriften über ihre Ausübung beanstandet werden (z.B. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten, usw.).

In Versammlungen müssen Verletzungen von Vorschriften sofort gerügt werden, ohne dass allerdings die Beanstandung schon detailliert begründet werden muss.

Die Stimmrechtsrekursfrist beträgt 5 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

Gemeindebeschwerde (§ 151 GG)

Die Gemeindebeschwerde ist gegen einen Beschluss der Gemeinde (Urne, Gemeindeversammlung) zulässig. Der Beschluss muss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit verstossen.

Innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Protokollberichtigungsrekurs (§ 54 GG)

Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Rekurse und Beschwerden sind innert der aufgeführten Fristen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.